

Satzung
über die zweite Änderung vom __.__.2011 der Hauptsatzung der
Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Jul 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 08.03.2008 wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) unverändert.
- (2) unverändert.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) Die im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Pauschale für die Grundausrüstung (Telefon, Fax, etc.) in Höhe von 150,00 € monatlich zuzüglich 15,00 € je Fraktionsmitglied und Monat. Die im Rat vertretenen Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine monatliche Pauschale für die Grundausrüstung in Höhe von 120,00 Euro (100,00 € monatliche Pauschale zuzüglich 10,00 € für maximal zwei Gruppenmitglieder je Monat). Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine monatliche Pauschale von 60,00 Euro. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

Artikel II

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.